

04.04.90

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgericht-  
lichen Verfahrens

(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung -  
4. VWGOÄndG -)

Punkt 24 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 VWGO - neu -)

In Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VWGO  
das Wort "Bundesautobahnen" durch das Wort "Bundesfernstraßen" zu  
ersetzen.

Begründung:

Über die vorgesehene Fassung hinaus  
ist die erstinstanzliche Zuständig-  
keit des Oberverwaltungsgerichts

**Ausgeliefert am 04. APR. 1990** ...

135/2/90

für Rechtsstreitigkeiten in Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung aller Bundesfernstraßen geboten. Die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Obergerichtes dient der Verfahrensbeschleunigung durch den Wegfall einer zweiten Tatsacheninstanz. Im Hinblick auf den Umfang von Planfeststellungsverfahren bei allen Neubauten von Bundesfernstraßen unabhängig von ihrer Klassifizierung und ihrer baulichen Ausgestaltung und im Hinblick auf die durch § 6 a ROG intensivierte Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht nur im Planfeststellungsverfahren, sondern bereits im Raumordnungsverfahren ist eine einzige Tatsacheninstanz für alle Arten von Bundesfernstraßen ausreichend, um dem Rechtsschutzinteresse des Einzelnen zu genügen. Nach den Erfahrungen der Praxis ist ein qualitativer Unterschied bezüglich Umfang und Komplexität der Verfahren kaum noch erkennbar. Der Antrag orientiert sich daher auch an der abschließenden Systematik in § 1 FStrG.